

Harald Schmidt, Lambertweg 6, 54246 Vellmar

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 21.03.2024

Stellungnahme Harald Schmidt zum Tagesordnungspunkt 4 „Beschlussfassung“

Hiermit bitte ich folgende Rüge zu Protokoll zu nehmen: Eine Beschlussfassung in vorgenannter Sache wäre nichtig oder unwirksam.

Begründung

Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich, so ist der auf der Versammlung getroffene Beschluss nichtig/unwirksam. Je größer die Auswirkungen in Bezug auf die Wirkungen für die Mitglieder sind, desto höhere Anforderungen stellt das Gesetz an die Bestimmtheit der angekündigten Beschlussfassung.

Der Tagesordnungspunkt 4 erfüllt die Voraussetzungen für eine wirksame Beschlussfassung nicht. Er ist bezeichnet mit „Beschlussfassung“ ohne jegliche Konkretisierung. Das wird auch nicht durch das der Einladung beigefügte Informationsschreiben des Vorstands geheilt, indem dieser verkündet, man wolle „erforderliche Maßnahmen zur langfristigen Finanzierung des Golfspielbetriebs“ beschliessen. Was erforderliche Maßnahmen konkret sind, bleibt offen. Auch der Vorstand wusste zum Zeitpunkt der Einladung offensichtlich nicht, was nun konkret zu beschliessen sei und hat stattdessen eine Liste mit verschiedenen „Finanzierungsmodellen“ zur weiteren Diskussion vorgelegt, die eine breite Palette völlig unterschiedlicher Dinge wie Spenden, Sponsoring, Darlehen, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen beinhaltet.

Aus der Treuepflicht des Vereins gegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass sich bei Durchsetzung eines unwirksamen Beschlusses durch den Vorstand der Verein schadenersatzpflichtig macht. Ggf. könnte der Beschluss auch Gegenstand von Feststellungsklagen mit entsprechenden Prozessrisiken für den Verein sein.



Harald Schmidt
Lambertweg 6
34246 Vellmar

Ausserordentliche Mitgliederversammlung am 21.03.2024

Stellungnahme Harald Schmidt zu Beschlussfassung *cat OP 4*

Hiermit bitte ich folgende Rüge zu Protokoll zu nehmen: Eine Beschlussfassung in vorgenannter Sache wäre nichtig oder unwirksam.

Begründung:

Die Voraussetzungen, die der Gesetzgeber an eine Umlage stellt, sind nicht gegeben:

Die als Begründung für eine Umlagen-Erhebung angeführten Verluste stammen aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Vereins, d.h. dem gewöhnlichem Golfbetrieb und nicht, wie der Gesetzgeber es als Voraussetzung für eine Umlagen-Erhebung verlangt, auf außergewöhnlichen, einmaligen oder seltenen Kostenbelastungen. Umlagen können nur zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs begründet werden. Kennzeichnend für einen außerordentlichen Bedarf ist es, dass dieser durch die regelmäßigen Vereinsbeiträge nicht gedeckt werden kann. Unter außergewöhnlichem Bedarf werden außerordentliche Aufwendungen, außerhalb der gewöhnlichen in der Satzung niedergelegten Vereinszweck dienenden Aufwendungen, verstanden.

Beschlüsse über eine Umlagenerhebung setzen zwingend voraus, dass in der Vereinssatzung eine entsprechende Umlagen-Regelung explizit enthalten ist mit Nennung der Gründe hierfür und einer finanziellen Obergrenze mit objektiv bestimmbarbarem Berechnungsverfahren. Umlagen-Beschlüsse ohne Satzungsregelung sind ungültig.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Umlage auch ohne Bestimmung einer Obergrenze in der Satzung gefordert werden. Allerdings sind an diese Ausnahmefälle strenge Voraussetzungen geknüpft, insbesondere müssten die Verluste aus außerordentlichen, außerhalb der gewöhnlichen Vereinstätigkeit stammenden Aufwendungen stammen und einmalig oder selten sein. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der o.g. Beschlussfassung nicht erfüllt.

Urteile:

OLG München, 18.02.1998

BGH 24.09.2007

